



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Peschel, E.: Die Versammlung sächsischer Anwälte in Dresden.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Versammlung sächsischer Anwälte in Dresden.

Die Advokaten bilden einen Stand, dessen unleugbar politischer Bedeutsamkeit gegenüber die Regierungen nicht recht zu wissen scheinen, wie denselben anzufassen, was damit zu machen. Mißtrauen ist bis jetzt der Grundton der meisten für ihn von Oben hergekommenen Verfügungen; dieses Mißtrauen hat sich gesteigert und unverhohlen da ausgesprochen, wo jener Stand sich anschickte, zu einem äußern Bewußtsein seiner intellektuellen Macht zu gelangen, an dem Anblicke seiner vertretenen Gesamtheit das Gefühl des Einzelnen wach werden zu lassen. Es liegt darin eine Art von der Politik: *Divide et imperabis*, nur daß an die Stelle des positiven: *Divide* eine negative Behinderung einer Vereinigung tritt. So gehört denn jede Regsamkeit des Advokatenstandes in einer Gesamtheit, und deren Modification durch die Regierungsgewalt zu der politischen Tagesgeschichte.

Die Schicksale des im Jahre 1844 nach Mainz ausgeschriebenen, allgemeinen deutschen Anwaltstages beruhen noch in zu frischem Andenken, als daß wir sie in das Gedächtnis zurückzurufen brauchen. Es war in der That interessant, die psychologische Entwicklung der großherzoglich hessischen Regierung bei dieser Angelegenheit zu beobachten. Nachdem sie anfänglich — jedenfalls ohne vorherige Umfrage bei den deutschen Regierungen — freisinnig Das gestattet hatte, was zu verweigern kein aus der Bundesverfassung herzuleitender Grund vorlag, mochten ihr über Nacht die Bedenken wie Pilze aufgeschossen sein. Ein Ministerialrescript jagte das andere, um den in einer raschen Regung freigegebenen Flügelschlag wieder zu binden; damit correspondirten die Verbote des Besuches jener

Grenzboten, 1845. IV.

Anwaltsversammlung, und das Finale dieses erbaulichen Concerts war die freiwillige Aufgabe der zugestuzten Concession Seiten des Mainzer Comités.

Die sächsische Staatsregierung hatte damals ihren Anwälten den Besuch der Mainzer Versammlung nicht unterfagt, und als daher einzelne deutsche Sachwalter sich zur Zeit des ausgeschriebenen Tages privatim in Mainz zusammensanden und besprachen, in wie weit man die Hoffnung, dieses traurige Erbtheil der harrenden Deutschen auf das spätere Gelingen des in seinem Keime erstickten Unternehmens festzuhalten habe, da wurde von mehreren anwesenden sächsischen Anwälten auf die aus dem Nichtverbote zu abstrahirende Liberalität ihrer Regierung hingewiesen, und die örtliche Möglichkeit einer spätern deutschen Anwaltsversammlung nach Sachsen gelegt. Leipzig, den großen Markt des intellektuellen Verkehrs durch die Presse hatte man als Siz der Versammlung ausersesehen; allein es geschah Nichts zu einer Ausführung des Unternommenen, bis endlich der Dresdner Advokatenverein die lose flatternden Fäden aufgriff, um nicht das Ganze in den Schooß der Vergessenheit sinken zu lassen. Wohl fühlte dieser Verein, daß zu einer nach Sachsen zu berufenen Versammlung der deutschen Anwälte zuvörderst eine Basis in dem sächsischen Advokatenstande selbst insofern fehlte, als er bis jetzt zu einem Ganzen sich noch nicht constituirt hatte. Es ward daher beschlossen, vor Allem eine Versammlung der sächsischen Anwälte zu berufen, und bei derselben zugleich zu berathen, in welcher Weise die Ausschreibung eines allgemeinen deutschen Anwaltstages nach Sachsen für die nächste Zeit ermöglicht werden könne. Bei den Vereinshandlungen hierüber und über die Statthastigkeit der Versammlung überhaupt war man darüber einverstanden, daß es der Einholung einer Genehmigung der Regierung nicht bedürfe, daß man sich vielmehr nur mit der Anzeige zu begnügen habe. Die öffentliche Einladung, in welcher zugleich die Berathungsgegenstände kürzlich angedeutet waren, ward erlassen; allein noch bevor die Versammlungstage herangerückt waren, erging an den Vorstand des Vereins ein Erlaß der Kreisdirection zu Dresden, nach welchem das Ministerium des Innern in Ansehung der beabsichtigten Besprechung über Veranstaltung einer allgemeinen deutschen Anwaltsversammlung die Gestattung einer solchen im Königreiche

Sachsen nicht in Aussicht stellen, und daher zu der Berathung über diesen Gegenstand die Genehmigung nicht erteilen zu können erklärt hatte. Der Vorstand des Vereins, Obersteueryprocurator Eisenstuck, remonstrirte deshalb persönlich bei den betheiligten Ministerialvorständen, und berief sich namentlich auf die Vorgänge des verflossenen Jahres, und daß damals die sächsische Regierung in der Mainzer Anwaltsversammlung etwas Bedenkliches nicht erblickt habe; allein es ward ihm darauf die Bescheidung zu Theil, daß damals ja gar nicht in Frage gestanden habe, ob die sächsische Regierung die Abhaltung einer allgemeinen, deutschen Advokatenversammlung in Sachsen gestatten wolle; gegenwärtig aber müsse sie diese Gestattung bedenklich finden, nachdem benachbarte Regierungen durch das an ihre Anwälte erlassene Verbot des Besuchs jener Versammlung deutlich genug zu verstehen gegeben hätten, daß sie eine solche nicht für statthaft erachten könnten.

Inmittelfst war der erste Tag der Versammlung, der 23. October, herangekommen, und die späteren Nachmittagsstunden vereinigten in dem bereitwillig überlassenen SitzungsSaale der Dresdener Stadtverordneten die Sachwalter ziemlich zahlreich. Fast aus allen Städten des Vaterlandes waren Vertreter des Standes der Einladung ihrer Dresdener Collegen gefolgt: \*) alte, bekannte Gesichter tauchten hier und da auf, und die erwachenden Reminiscenzen an die besten Jahre der Jugend, die fröhliche Studentenzeit, machte dieses Zusammentreffen zu einem freudig bewegten, herzlich innigen. Nach der Begrüßung der Versammlung durch den Vorstand des Dresdener Advokatenvereins sollte die Versammlung zur Wahl ihrer Präsidenten und Sekretäre vorschreiten. Durch eine von einem Leipziger Sachwalter proclamirte Aclamation ward die erstere Wahl auf die Vorstände jenes Vereins Obersteueryprocurator Eisenstuck und Finanzprocurator Kütner geworfen, und zwar mit einer unvermeidlichen Beschränkung der Wahlfreiheit, über welche in den darauf folgenden Tagen diese und jene Klage laut ward. Ueberhaupt waren die ersten einleitenden Regungen der Versammlung etwas tumultuarischer Natur, und man hörte den polnischen Reichstag nicht mit Unrecht

\*) Am letzten Tage der Versammlung wies die Präsenzliste 200 Teilnehmer nach.

citren; auch die materiellen Interessen der Versammlung, deren Wahrung ein ebenso nothwendiges, als in der Regel undankbares Geschäft ist, mußten ihre Vertretung finden, und nachdem die Berathungsstoffe für die beiden folgenden Tage in der Hauptsache angezeigt und geordnet worden waren, löste sich die Versammlung auf, um am nächsten Morgen ihre Sitzungen zeitig zu beginnen.

Den Hauptzweck derselben hatte der Dresdener Verein in der Constituirung eines allgemeinen sächsischen Advokatenvereins erblickt: ein provisorisches Statut war für die sofortige Annahme vorbereitet worden, und so erfolgte denn auch bereits in den Vormittagsstunden des 24. Octobers die Constituirung des Vereins und die Annahme der Statuten. Die übrige Berathungszeit nahmen verschiedene Vorträge theils über Standeszwecke im Allgemeinen, theils über einzelne sie betreffende civilrechtliche Fragen in Anspruch; es ward viel über die Mittel zur Hebung des Standes gesprochen und mehrere, die Hervorrufung bezüglicher Legislation betreffende Beschlüsse wurden einer Deputation zur weiteren Vorbereitung und Ausarbeitung übertragen. Dabei kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß nicht die Existenz eines Gesetzes, nicht die Einräumung gewisser Corporationsrechte von oben herab jene Hebung des Standes herbeizuführen vermag, sondern daß diese hauptsächlich von unten herauf erfolgen muß. Das Wesentlichste ist das Vorhandensein eines *Esprit de corps*; er ist der Geist, das Waltende, Schaffende: er wird entwickelt werden durch den gebildeten Verein, und wird, wenn dann die Staatsregierung sich dereinst gemüßigt sieht, diesem ins Leben gerufenen geistigen Stoffe auch eine Form zu verleihen, durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel dahin wirken, daß diese Form eine jenem Geiste, der Würde des Standes entsprechende werde.

War nun die parlamentarische Form der Verhandlungen den Versammelten noch nicht durchgängig geläufig, oder ward die Debatte durch das Präsidium nicht gehörig präcisirt, kurz der letzte Versammlungstag war bis auf eine Stunde Berathungszeit verstrichen, als endlich auf die mehrfach laut geäußerten Wünsche einzelner Mitglieder der Versammlung die so wichtige Frage über eine zukünftige allgemeine deutsche Anwaltsversammlung vorgenommen ward. Man begann mit Ablesung eines Vortrags, den ein erkranktes Dresdener Vereinsmitglied zu halten beabsichtigt hatte, und welcher sich mit ei-

ner Beleuchtung der bedauerlichen Mainzer Angelegenheit beschäftigte, und Andeutungen über ein ferneres Verhalten in dieser Sache gab. Als endlich — noch war eine halbe Stunde Zeit übrig — die Debatte hierüber eröffnet werden sollte, erklärte der Präsident, daß er durch die oben mitgetheilte Kreisdirectorialverordnung sie zu gestatten behindert sei. Wir wollen hier jedem Leser die Selbstantwortung der Frage überlassen, ob die Regierungsbehörde gegen die über jenen Gegenstand vorzunehmenden Berathungen eine anticipirende Censur oder vielmehr ein Verbot des noch nicht gesprochenen Wortes zu erlassen befugt gewesen war, wobei wir darauf hindeuten wollen, daß der Dresdener Advokatenverein von der wohl zu rechtfertigenden Ansicht ausgegangen war, daß es einer Genehmigung zu der Versammlung und zu den Berathungen derselben überhaupt gar nicht bedürfe — wir wollen, wie gesagt, mit dem Hinweis auf das unbestreitbare Recht der gemeinsamen Besprechung von Standesinteressen unter Standesgenossen, die Beantwortung jener Frage einem Jeden anheimgegeben sein lassen; so viel ist aber gewiß, daß die Debatte darüber nicht abgeschnitten werden konnte, welche Mittel der Verein gegen jenes Berathungsverbot der Regierungsbehörde zur Wahrung seiner Interessen zu ergreifen habe, ob der Weg der Beschwerdeführung beschritten, oder sich mit einer einfachen, zu Protokoll niederzulegenden Verwahrung begnügt werden solle. Nach wenigen bezüglichen Bemerkungen und Anträgen ward das letztere beschlossen; aber unverkennbar war die Versammlung durch diese Wendung der Dinge so betreten und betroffen, daß sie sich in einer fühlbaren Mißstimmung auflöste, und der Schluß einen Schlagschatten auf das Ganze warf.

„Trotz alledem und alledem“ ist aber jedenfalls durch die Constatirung des allgemeinen, sächsischen Advokatenvereins ein wichtiger Schritt für den Stand geschehen, ein Grund gelegt, auf welchen sich weiter fußen läßt. Als Ort der nächsten, allgemeinen Versammlung des künftigen Jahres ward durch Stimmenmehrheit Leipzig erwählt, und hoffentlich — denn Hoffnung bleibt ja doch einmal das Loosungswort — sind bis dahin Maßnahmen ergriffen, durch welche die der Berathung über eine allgemeine, deutsche Anwaltsversammlung vorgeschobenen Schlagbäume beseitigt sind.

Noch müssen wir zum Schlusse eines sehr erfreulichen Antrages des Vicepräsidenten Rütmer gedenken. Er bemerkte, daß, da es neuerdings in Frage gekommen sei, ob Advokaten „Wohlgeboren“ oder nur „Hochadelgeboren“ seien, es jedenfalls wünschenswerth erscheine, diesen Zweifel wenigstens unter den Vereinsmitgliedern dadurch beseitigt zu sehen, daß sie in ihren Correspondenzen von ihrer Geburt künftig ganz absehen wollten. Begreiflicherweise ward der Antrag mit ungemeinem Beifalle zum Beschlusse erhoben, und ihm folgte ergänzend bei dem späteren gemeinsamen Mittagmahle ein feierliches — Pereat auf den churfürstlich sächsischen Zopf.

E. Pöschel.